

Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) Vom 20.10.2014

Die Gemeinde Walderbach (nachfolgend stets kurz „Die Gemeinde“ - genannt) erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. vom 04. 04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl S. 404) folgende Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen.

Teil I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen auf den Friedhöfen in Walderbach und Kirchenrohrbach als Einrichtungseinheit erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde oder deren Beauftragten aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflicht; Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren,
 - b) Bestattungsgebühren,
 - c) Überführungsgebühren,
 - d) sonstige Gebühren.
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- (6) Die Gebühr entsteht

- a) im Falle des Abs. 4 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Falle des Abs. 4 Buchst. b) mit der Auftragserteilung,
- c) im Falle des Abs. 4 Buchst. c) mit dem Eintritt (der Feststellung) des Veranlassungstatbestandes,
- d) im Falle des Abs. 4 Buchst. d) mit dem Eintritt des Tatbestandes der Interessenverwirklichung.

(7) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

Teil II DIE GEBÜHREN IM EINZELNEN

§ 3 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt für

einen Reihengrabplatz (Einzelgrabplatz)	18,43 €	pro Jahr;
einen Familiengrabplatz	36,85 €	pro Jahr;
einen Dreifachgrabplatz	55,28 €	pro Jahr;
einen Urnengrabplatz	11,00 €	pro Jahr.

(2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt der Jahresbetrag in Absatz 1 entsprechend.

§ 4 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche durch die Leichenperson und der Benutzung des Leichenhauses beträgt 185,72 €.

(2) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt für Dienstleistungen während der Beerdigung 20,00 €.

(3) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushub des Grabes durch Maschineneinsatz oder in Handarbeit, inkl. Einsatz von Erdcontainern, Anwesenheit während der Bestattung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) durch den Beauftragten der Gemeinde beträgt:

a) für Kindergräber bis 5 Jahre	240,00 €
b) für Reihengräber (Einzelgrabplatz)	240,00 €
c) für Familiengräber je Grabstelle	240,00 €
d) für Dreifachgräber je Grabstelle	240,00 €
e) für Urnengräber	110,00 €

§ 5 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Umschreibung eines Grabnutzungsrechts eine Gebühr in Höhe der betreffenden Grabbenutzungsgebühr für 1 Jahr;
2. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche
 - a) während der Ruhefrist,
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist

3. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof
 - a) während der Ruhefrist,
 - b) nach Ablauf der Ruhefristzuzüglich Überführungskosten;
 4. Leichenöffnungen
 - a) Benützung des Sektionsraumes im Leichenhaus,
 - b) Leichenwärter, Gehilfe,
 - c) Sonstige Dienstleistungen,
 - d) Beheizung des Sektionsraumes;
 5. Tieferlegung der Grabsohle
- Die Abrechnung für Leistungen nach Ziffer 2 bis 5 erfolgt nach geleisteten Arbeitsstunden (Brutto-Lohnkosten-Ansatz zuzüglich Sozialkostenzuschlag).

§ 6

Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 5 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Ziffer 5b KAG i.V.m. §240 AO.

§ 7

Inkrafttreten

Die vorstehende Abgabensatzung tritt zum 01.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung für die Benutzungsgebühren in der Gemeinde Walderbach für den Friedhof Walderbach vom 21.12.1989 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 30.01.2012 sowie die Abgabensatzung für die Benutzungsgebühren in der Gemeinde Walderbach für den Friedhof Kirchenrohrbach vom in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 01.06.2007 außer Kraft.

Walderbach, 20.10.2014



Höcherl
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an der Amtstafel angeheftet am	20.10.2014
Anschlag an der Amtstafel abzunehmen am	01.12.2014